



HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2021

Kleine Anfrage

Ulrike Alex (SPD), Lisa Gnadl (SPD), Nadine Gersberg (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 11.11.2020

Stellenbesetzung an der Tonakademie Darmstadt

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Kleine Anfrage Drucks 20/3331 wurde mit Hinweisen auf Unkenntnis der Landesregierung und/oder Nichtzuständigkeit beantwortet. Dabei ist es offensichtlich, dass eine Stellenausschreibung der Akademie für Tonkunst in Darmstadt weder gegendert war, noch Menschen mit Behinderungen ermutigt werden, sich zu bewerben. Die Akademie für Tonkunst bestreitet einen erheblichen Teil ihres Haushalts aus Landesmitteln.

Laut Auskunft der Landesregierung habe sie keinerlei Einfluss auf die Tonakademie in Darmstadt, da die Förderung des Landes an die Stadt Darmstadt gehe und diese über die Verteilung entscheide. Aus unserer Sicht besteht insbesondere bei öffentlichen bzw. durch öffentliche Mittel geförderten Institutionen die zwingende Notwendigkeit der Einhaltung der im Land Hessen gültigen Gesetze.

Nach Aussage der Landesregierung ist zudem die Stabsstelle Frauenpolitik zuständig „für die nach § 18 Abs. 3 HGIG vorgeschriebene Beratung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Auslegung des HGIG.“ Eine Beratung wegen einer Stellenanzeige der Tonakademie war angefragt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung, dass die Beantwortung der Kleinen Anfrage trotz ins Feld geführter Unwissenheit und Nichtzuständigkeit dennoch eine Bearbeitungszeit von gut drei Monaten beanspruchte?

Auch unter den seit März 2020 bestehenden erschwerenden Rahmenbedingungen der Pandemie werden die an die Hessische Landesregierung gerichteten Anfragen mit größtmöglicher Sorgfalt und fachlicher Expertise beantwortet. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/3331.

Frage 2. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, die Vergabe von Förderungen von der Einhaltung der im Land Hessen gültigen Gesetze abhängig zu machen?

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Grundlage der vom Hessischen Landtag beschlossenen förderrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen. Unabhängig hiervon bestehen die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Befugnisse zur Gewährleistung der Einhaltung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Frage 3. Hält die Landesregierung die Stellungnahme zu der nach § 18 Abs. 3 HGIG vorgeschriebenen Beratung für ausreichend im Sinne der Förderung von Frauen?

Die Förderung von Frauen in Hessen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) mit seinem Ziel der spezifischen beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst bildet einen Bestandteil der Gesamtstrategie zur Geschlechtergerechtigkeit. § 18 Abs. 3 HGIG sieht die Beratung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 insbesondere zur Auslegung des HGIG vor. Damit stellt der Gesetzgeber betroffenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine zusätzliche Ansprech- und Beratungsmöglichkeit zur Verfügung. Ein individuelles Eintritts- oder gar Interventionsrecht ist nach dem Willen des Gesetzgebers damit nicht verbunden und würde in diesem Fall auch gegen das Kommunalverfassungsrecht verstoßen.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, über Diskriminierung von Frauen unter Hinweis auf deren mögliches Klagerecht hinwegzusehen?

In sämtlichen Politikbereichen und bei allen Entscheidungen, die die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten der Hessischen Landesregierung betreffen, unterliegt ihr Handeln den gesetzlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art 1 Abs. 2 Verfassung des Landes Hessen sowie Art. 2 Vertrag über die europäische Union, die eine Diskriminierung von Frauen untersagen.

Frage 5. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, über die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ohne Kommentar hinwegzugehen?

Die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre Interessenwahrnehmung auf der Grundlage der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ist für die Hessische Landesregierung stets handlungsleitend. Als konsequente Fortführung dieser Richtschnur wird seit dem 1. März 2020 das Amt der beauftragten Person für Menschen mit Behinderung erstmals hauptamtlich wahrgenommen.

Wiesbaden, 2. März 2021

In Vertretung:
Anne Janz